BMF – Schreiben zu Zeitwertkonten

Die Inhalte des BMF-Schreibens und des Entwurfs aus dem September 2008 entsprechen sich im Wesentlichen. Zudem wurden die Inhalte des Schreibens vom 27.01.2009 integriert.

Die wichtigsten Neuregelungen im Einzelnen:

A. Begünstigter Personenkreis

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer im Sinne des § 1 LStDV. Ausgeschlossen von der steuerlichen Anerkennung sind allerdings folgende Personen:

- Organe einer Körperschaft (Vorstände und Geschäftsführer) und zwar unabhängig von ihrer ge-sellschaftsrechtlichen Stellung
- Als Arbeitnehmer beschäftigte beherrschende Anteilseigner
- Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen können dagegen Zeitwertkonten steuerlich wirksam um-setzen, wenn das Modell eine Freistellung während des befristeten Vertrages möglich macht.

B. Werterhaltungsgarantie

Wie schon im Flexi II vorgesehen, ist zur steuerlichen Anerkennung eines Zeitwertkontenmodells auch eine Werterhaltungsgarantie erforderlich. Danach muss zum Zeitpunkt der planmäßigen Inanspruch-nahme des Wertguthabens (= Freistellung) der Rückfluss in Höhe der eingebrachten Arbeitsentgelt-bestandteile (ohne Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag) gewährleistet sein. Damit weicht der steuerliche vom sozialversicherungsrechtlichen Werterhaltungsbegriff ab. Wichtig ist zu-dem: die steuerliche Werterhaltungsgarantie gilt vor Abzug etwaiger Kosten, ebenfalls anders als im Sozialversicherungsrecht (vgl. dazu die Verlautbarung der Spitzenverbände der Sozialversicherungs-träger vom 31.03.2009).

Die Werterhaltungsgarantie kann im Übrigen grundsätzlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder aber mit dem jeweiligen Anlageinstitut vereinbart werden. Bei letzterer Fallkonstellation dürfte allerdings genaue zu klären sein, in welchem Rechtsverhältnis die Garantie ausgesprochen wird.

C. Übergangsvorschriften

Bis 31.01.2009 genießen alle Einzahlungen für Organe und als Arbeitnehmer beschäftigte beherr-schende Anteilseigner Bestandschutz, soweit es sich um ein steuerlich anerkennenswertes Modell handelt.

© rehmnetz.de. Ein Angebot der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH.

Bezüglich der Werterhaltungsgarantie für die übrigen Arbeitnehmen gibt das BMF noch Zeit bis 31.12.2009 Zeit. Die bis dahin getätigten aber auch die zukünftigen Einzahlungen werden steuerlich weiterhin anerkannt, soweit die Werterhaltungsgarantie für den Guthabenbestand zum 31.12.2008 sowie für die Einzahlungen in 2009 vorliegt.

D. Sonstige Inhalte

Soweit das Wertguthaben ausreicht, um sich zu 100% freistellen zu lassen, sind weitere Einzahlungen zugunsten des Wertguthabens steuerlich nicht mehr anerkannt.

Weiter erläutert das BMF in seinem Schreiben noch den Begriff „Auszahlung bei existenzbedrohender Notlage" und führt die Konsequenzen für den Fall aus, dass ein Wertguthaben ohne existenzbedrohende Notlage ausgezahlt wird. In diesem Fall muss das gesamte Wertguthaben und nicht nur der ausgezahlte Teil versteuert werden und zwar unter Zugrundelegung der so genannten Fünftelungsregelung nach § 34 EStG.

Abschließend ist noch anzumerken, dass an der möglichen Umbuchung von Wertguthaben in betriebliche Altersversorgung unter steuerlichen Gesichtspunkten weiter festgehalten wird.

Fazit

In vielen Punkten hat sich das BMF an die steuerlichen Änderungen aus dem Flexi II angelehnt. Dennoch gibt es Abweichungen, insbesondere beim Wertguthabenbegriff und der damit verbundenen Werterhaltungsgarantie. Die Herausforderung für die Unternehmen besteht nunmehr darin, sowohl die sozialversicherungsrechtlichen als auch an die steuerlichen Neuerungen entsprechend zu berücksichtigen. Bei bestehenden Modellen läuft man ansonsten die Gefahr, dass die Einzahlungen ab 1.1.2010 steuerlich nicht mehr anerkannt werden.

© rehmnetz.de. Ein Angebot der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH.